

51. Nach welchen Grundsätzen sind geschäftliche Mitteilungen von rechtlicher Bedeutung an einen Vertragsgegner zu beurteilen, die ein kaufmännischer Angestellter ohne Handlungsvollmacht auf Postkarten mit darunter gedruckter Firma des Prinzipals macht?

VL Zivilsenat. Ur. v. 25. September 1922 i. S. W. (RL) w. D.  
(Befl.) VI 78/22.

I. Landgericht Zwickau. — II. Oberlandesgericht Dresden.

Die Klägerin bot am 23. Januar 1920 auf Papierabfälle, die ihr vom Beklagten angeboten waren, 55  $\mathcal{M}$  für 100 kg bei Lieferung von 8—10 000 kg. Am 27. Januar 1920 erhielt sie eine mit dem gedruckten Namen des Beklagten unterzeichnete, von seinem Buchhalter B. ausgefüllte Postkarte des Inhalts: „Auf Grund Ihrer werten Karte vom 23. ds. Mts. werde ich in nächster Zeit eine Ladung an Ihre Adresse zum Versand bringen.“ Am 30. Januar 1920 übersandte die Klägerin dem Beklagten Kaufsbestätigung. Diese wurde am 2. Februar 1920 von B. mit dem Beifügen zurückgeschickt, daß er zum Verkauf der Papierabfälle nicht berechtigt gewesen sei und das Geschäft in Abwesenheit seines Geschäftsherrn abgeschlossen habe. Die Klägerin schrieb am 5. Februar 1920 dem Beklagten, daß sie auf Erfüllung bestehe. Mit der Behauptung, daß sie dem Beklagten eine Nachfrist gemäß § 326 BGB. gesetzt und sich nach deren Ablauf eingedeckt habe, klagt sie 12520,80  $\mathcal{M}$  Schadensersatz ein. Beide Vordergerichte haben die Klage abgewiesen. Die Revision der Klägerin hatte Erfolg.

## Gründe:

Das Berufungsgericht stellt fest, daß der Beklagte auf das Gebot der Klägerin vom 23. Januar 1920 dem W. die Antwort diktiert habe, er wolle auf die Sache erst zurückkommen, wenn er mit dem Pressen der Papierabfälle fertig sein werde. Entgegen dieser Anweisung habe jedoch W. die Karte vom 27. Januar 1920 an die Klägerin geschickt. Der Beklagte habe von der Absendung der Karte nichts gewußt. Hiernach habe W. gegen die ausdrückliche Anordnung des Beklagten das Geschäft für dessen Rechnung abgeschlossen.

Auf Grund dieser Feststellung macht das Berufungsgericht folgende rechtlichen Ausführungen. W. sei als Buchhalter Handlungsgehilfe und zum selbständigen Abschluß von Handelsgeschäften nur unter der Voraussetzung befugt gewesen, daß er zugleich Handlungsbevollmächtigter und zum selbständigen Abschluß von Rechtsgeschäften der in Rede stehenden Art ermächtigt war. Ob dies der Fall war, richte sich beim Mangel einer ausdrücklichen Ermächtigung, die nicht behauptet sei, nach dem in die äußere Erscheinung getretenen Verhalten des Prinzipals... (Das Berufungsgericht legt dar, daß ein solches Verhalten nicht erwiesen sei, und fährt fort:) Eine Abschlussermächtigung W.'s würde nur dann anzunehmen sein, wenn er auch in anderen Fällen als in dem vorliegenden dergleichen Postkarten mit Geschäftsabschlüssen nicht nur entworfen, sondern auch selbständig, d. h. ohne Wissen und Willen des Beklagten abgeschickt und der Beklagte dieses Verfahren gebilligt hätte. Daß es so im Geschäft des Beklagten gehandhabt worden wäre, behaupte die Klägerin selbst nicht. In dem einzelnen Fall, wo es geschehen sei, habe W. gegen die ausdrückliche Anweisung seines Prinzipals gehandelt. Hiernach habe W. als Vertreter des Beklagten ohne Vertretungsmacht den Vertrag abgeschlossen. Der Vertrag sei dem Beklagten gegenüber schlechthin und ohne daß es einer Anfechtung wegen Irrtums bedürfte, nach § 177 Abs. 1 BGB. unwirksam, da der Beklagte ihn nicht genehmigt habe. Die Klägerin sei auch durch den Brief W.'s vom 2. Februar 1920 unterrichtet worden, daß er nicht zum Verkauf berechtigt war.

Diese Erwägungen sind rechtlich nicht bedenkenfrei. Sie leiden daran, daß das Berufungsgericht das innere Verhältnis zwischen W. und dem Beklagten zu weit in den Vordergrund schiebt.

Unter den Parteien ist nicht streitig, daß der Vertrag zwischen ihnen durch die Zusage vom 27. Januar 1920 zustande gekommen sein würde, wenn sie wirksam erklärt worden wäre. Nun hat so, wie die Postkarte vom 27. Januar 1920 lautet, nicht der Angestellte W., sondern der Beklagte die Zusage erteilt. Nicht W., sondern der Beklagte selbst war nach der äußeren Erscheinung der Karte der Erklärende. Die mit dem gedruckten Namen des Beklagten unterfertigte Karte ist auch

mit seinem Willen an die Klägerin gesandt worden; er wollte auf der Karte seine Erklärung an sie abgeben. Andererseits konnte die Klägerin der Karte nichts anderes entnehmen, als daß der Geschäftsinhaber, dessen Name unterzeichnet war, ihr Gebot angenommen habe. Die Handschrift der Karte war die gleiche, wie in dem Angebot der Papierabfälle, auf das sie am 23. Januar 55 *A* geboten hatte.

Demnach greifen die Grundsätze hier nicht Platz, die dann anwendbar sind, wenn ein Vertreter ohne Vertretungsmacht, insbesondere ein nicht mit Handlungsvollmacht ausgestatteter Angestellter eines Kaufmanns, in Kenntnis und ohne Widerspruch des Geschäftsherrn nach außen als Bevollmächtigter auftritt (vgl. *RGB.* Bd. 65 S. 295; Bd. 100 S. 48). Vielmehr ist zu prüfen, ob nicht der Beklagte die Erklärung so gegen sich gelten lassen muß, wie die Klägerin sie nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte auffassen durfte und aufgefaßt hat. Die Sache liegt ganz ähnlich, wie wenn der Beklagte dem *B.* Blankeite mit seiner eigenhändigen Unterschrift zur Ausfüllung nach Auftrag überlassen und den richtigen Vollauf nicht überwacht hätte. Hat der Angestellte die Karten auftragswidrig ausgefüllt, so berührt das den gutgläubigen Empfänger zunächst nicht. Wer es zuläßt, daß auf derartigen Postkarten oder auf Blankeiten wichtige geschäftliche Mitteilungen hinausgehen, tut das auf seine Gefahr und muß sich durch sorgfältige Überwachung gegen Mißbrauch schützen. Versagt der Schutz, so kann er in der Regel nur den Weg der Aufsechtung beschreiten, weil er eine Erklärung des Inhalts, den die Mitteilung hatte, nicht abgeben wollte, § 119 *BGB.* Unterläßt er das, so ist er gemeinhin an den Vertrag gebunden. Er kann nicht, wie der Beklagte es will, die Gefahr, die aus seinem Geschäftsgebrauch, seiner Rastigkeit oder Unvorsichtigkeit entsteht, auf den Vertragsgegner überwälzen und von ihm verlangen, daß er erst Erkundigungen einhole, ob die Mitteilungen auch in Ordnung gehen.

Es würde zu einer bedenklichen Gefährdung der Rechtssicherheit und des Vertrauens im geschäftlichen Verkehr führen, wenn es genügen sollte, einen geschlossenen Vertrag damit in Frage zu stellen, daß der Angestellte des einen Vertragsteils den von ihm geschriebenen Brief, der den Namen des Prinzipals unterschrieben oder gedruckt trägt, widerruft oder seinen Inhalt sonst als unrichtig bezeichnet, ohne daß der Prinzipal selbst hierzu eine Erklärung abgibt. Dem Gegner wäre für den Verlust des Vertragsrechts vielfach kein Ersatz in einem unsicheren Entschädigungsanspruch geboten, sowohl wegen des schwierigeren Beweises, als auch weil die Frage des Verschuldens beim Vertragsschluß wie die Anwendbarkeit des § 278 *BGB.* nicht außer allem Zweifel stünde, und das Bürgerliche Gesetzbuch außerhalb des Vertrags keine Haftung für fahrlässige Vermögensschädigung kennt. Die Auf-

fassung des Berufungsgerichts könnte daher bei den heutigen wilden Preisschwankungen für manchen Kaufmann eine Versuchung bilden, je nach der Preisbewegung (Konjunktur) seinen Angestellten mit der Behauptung vorzuschicken, er habe etwas anderes geschrieben, als ihm aufgetragen war. Der Klägerin ist es nicht zu verdenken, wenn sie bezweifelt, ob der Beklagte oder B., falls die Preise für Papierabfälle statt zu steigen gesunken wären, die angebliche Auftragswidrigkeit geltend gemacht hätte.

Anderß wäre der Fall zu beurteilen, wenn der Angestellte die Unterschrift des Prinzipals fälschlich angefertigt oder das Blankett, das er sich widerrechtlich verschafft, fälschlich ausgefüllt hätte. Dann hätte der Prinzipal überhaupt keine Erklärung abgegeben und auch keine abgeben wollen, ein Vertrag deshalb nicht zustande kommen können. Es ist nicht zu verkennen, daß die Handlungsweise des B. sich unter Umständen einer Blankettfälschung nähern kann, so, wenn er bewußt und arglistig sich gegen die Weisung des Beklagten vergangen hat, nicht aber, wenn er in der Meinung, die Preise würden fallen, geglaubt hat, zum Vorteil des Beklagten eigenmächtig verfahren zu sollen, noch weniger, wenn er den Auftrag vergessen oder falsch verstanden hatte. Solchenfalls hätte der Beklagte nach § 120 BGB wiederum zur Anfechtung greifen müssen. In dieser und anderer Richtung bedarf der Sachverhalt noch der besseren Klarstellung. . . . (Es folgen nun die Hinweise, in welchen Richtungen Aufklärung geboten sei.)